

Allgemeinverfügung in Luxemburg

vom 01.08.2018

1. Als zuständige Behörde erteilt die Verwaltung der technischen Dienststellen für Landwirtschaft (ASTA) für Sortengruppen bestimmter Arten allgemeine Genehmigungen nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung 1452/2003, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die in der gemäß Art. 48 der VO (EG) Nr. 889/2008 geführten Datenbank (www.organicXseeds.lu) veröffentlichten „Liste der Sortengruppen“ aktuell enthalten sind, aus denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saat- oder Kartoffelpflanzgut nicht verfügbar ist, unter den folgenden Bedingungen:

2.1 Für Sortengruppen mit Allgemeinverfügung ist kein Antrag auf Genehmigung zum Gebrauch von konventionellem Saatgut an die Kontrollstelle nötig. Sie müssen aber die Verwendung von konventionellem Saatgut an Ihre Kontrollstelle melden bzw. bei der Betriebskontrolle vorweisen können.

2.2 Nimmt ein Verwender die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt und dass die konkrete Sorte zu dem Zeitpunkt der Bestellung in der Datenbank als nicht in Bioqualität verfügbar angezeigt wird.

2.3 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter 2. genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies wenigstens zwei Wochen vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

- vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
- der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- geplante Anbaufläche
- geplanter Zeitpunkt der Verwendung
- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Die Kontrollstelle überprüft mindestens einmal jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.